

Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle)

---

## Kurzgutachten

zur verfassungsrechtlichen Beurteilung  
verschiedener Vorschläge zur Steuer-  
gesetzgebung, insbesondere einer  
Vermögensteuer und Vermögensabgabe

---

Halle (Saale), im September 2013

Kurzgutachten zu Optionen einer Reform der  
Vermögensteuer in Deutschland, erstellt im Auftrag  
des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen  
Instituts (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung

**WSI**  
Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaftliches Institut

Hans **Böckler**  
**Stiftung**

*Prof. Dr. Winfried Kluth*

# Kurzgutachten zur verfassungsrechtlichen Be- urteilung verschiedener Vorschlä- ge zur Steuergesetzgebung, ins- bes. einer Vermögensteuer und Vermögensabgabe

---

erstellt im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung

Halle (Saale), im September 2013

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Die Gesetzgebungsvorschläge im Überblick.....	4
I. Ausgangslage .....	4
II. Ausarbeitung von konkreten Vorschlägen.....	4
III. Gutachtauftrag .....	5
Zweiter Teil: Der verfassungsrechtliche Rahmen und die Streitfragen im Überblick .....	7
I. Kompetenzfragen.....	7
1. Die Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern im Bereich der Vermögensteuer .....	8
a) Zuordnung .....	8
b) Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG.....	8
c) Zwischenergebnis.....	9
2. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine Vermögensabgabe .	9
3. Die Gesetzgebungskompetenz für die übrigen erfassten Steuern.....	9
II. Streitfragen in Bezug auf die Einhebung einer (allgemeinen) Vermögensteuer .....	10
1. Erfasstes Vermögen .....	10
2. Zutreffende Bewertung des Vermögens .....	10
3. Anforderungen an Ausnahmetatbestände.....	11
III. Streitfragen in Bezug auf die Einhebung einer Vermögensabgabe .....	11
1. Zum Begriff der Vermögensabgabe .....	11
2. Legitime Anlässe der Erhebung .....	11
3. Zugriff auf die Vermögenssubstanz .....	12

IV. Weitere Gesichtspunkte im Überblick.....	13
Dritter Teil: Kurzbeurteilung der Regelungsvorschläge .....	14
I. Vorschlag für eine (einmalige) Vermögensabgabe .....	14
II. Vorschlag für eine (allgemeine) Vermögensteuer .....	14
III. Vorschlag der Erhöhung der Grundsteuer .....	15
IV. Vorschlag der Erhöhung der Grunderwerbsteuer .....	15
V. Vorschlag der Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	15
VI. Vorschlag der Erhöhung der Bankenabgabe .....	15

## **Erster Teil: Die Gesetzgebungsvorschläge im Überblick**

### **I. Ausgangslage**

Die Finanz- und Steuerpolitik stellt einen zentralen Bereich der Verwirklichung verschiedener Konzepte der sozialen Gerechtigkeit dar. Das hängt unter anderem damit zusammen, dass die Einnahmen aus Steuer die Grundlage für die Finanzierung sozialstaatlicher Leistungen und damit zugleich der gesellschaftlichen Umverteilung in Richtung auf eine chancengerechte(re) Gesellschaftsordnung sind. Die Steuer- und Finanzpolitik unterliegt dabei aber zugleich eigenen Gerechtigkeitsanforderungen, die vor allem durch den Gleichheitsgrundsatz und das Prinzip der Leistungsfähigkeit determiniert sind.

In politische und gesetzgeberische Entwicklung in der Steuer- und Finanzgesetzgebung der letzten Jahre war maßgeblich durch die Vorgabe der Entlastung von Wirtschaft und Unternehmen mit dem Ziel der Sicherung bzw. Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands geprägt. Die damit verbundenen, durchaus unterschiedlich bewerteten Steuersenkungen können aus der Perspektive einer stärker sozialstaatlich ausgerichteten Politikkonzeption als „steuer- und finanzpolitische Fehler“ qualifiziert werden, die unter anderem zu einer Verstärkung der Ungleichheit im Bereich der Vermögensverteilung innerhalb der Gesellschaft beigetragen haben.<sup>1</sup>

Ausgehend von einer kritischen Beurteilung sowohl der Entwicklung als auch des aktuellen Befundes zur gesellschaftlichen Verteilung von Vermögen und damit verbundenen Lebenschancen wurden verschiedene Modelle entwickelt, die darauf abzielen, die zuvor begangenen steuer- und finanzpolitischen Fehler zu korrigieren. Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut der Hans Böckler Stiftung (WSI) hat sich vor diesem Hintergrund der Thematik angenommen.

### **II. Ausarbeitung von konkreten Vorschlägen**

Das WSI hat zur Vorbereitung konkreter Gesetzgebungsvorschläge drei Gutachten in Auftrag gegeben, um einzuschätzen, ob und in welcher Form eine Vermögensteuer in Deutschland ökonomisch und gesellschaftspolitisch sinnvoll wäre. Es wurden die folgenden Experten beauftragt:

---

<sup>1</sup> Wobei die Bewertung dieser Entwicklung und die Einordnung in einen internationalen Vergleich politisch und wissenschaftlich naturgemäß umstritten ist.

- Dr. *Margit Schratzenstaller* vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung WIFO (im folgenden WIFO Studie)
- Prof. Dr. *Achim Truger* (HWR Berlin) und Dipl.-Volksw., Dipl-Verwaltungsw.(FH) *Birger Scholz* (FU Berlin) (im folgenden Berlin Studie) und
- Prof. Dr. *Viktor van Kommer* (Universität Utrecht) und Mag. *Lambert F. Kusters* (Radboud Universität Nijmegen) (im folgenden Utrecht Studie), zwei Steuerjuristen aus den Niederlanden

Auf der Grundlage dieser Einzelgutachten wurden von WSI Direktorin Prof. Dr. *Brigitte Unger* Vorschläge für eine Stärkung vermögensbezogener Steuern in Deutschland<sup>2</sup> entwickelt. Das Gutachten arbeitet drei Optionen heraus:

OPTION 1: Kleines Paket fordern. ERBSCHAFTSTEUER, Erhöhung der Grundsteuer und moderate Anhebung der Kapitalertragsteuer.

OPTION 2: Großes Paket fordern allgemeine Vermögensteuer, Vermögensabgabe, Grundsteuer, Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer, Erhöhung der Bankenabgabe, Erhöhung der Kapitalertragsteuer

OPTION 3: Eine Art Box III der Niederlande in Deutschland einführen und fiktive Vermögenserträge besteuern.

### III. Gutachtenauftrag

Das hiermit vorgelegte Kurzgutachten hat den Zweck, eine erste verfassungsrechtliche Einordnung vorzunehmen, die auf die wesentlichen Rahmenbedingungen beschränkt ist und sich aus pragmatischen Gründen vor allem an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts orientiert, soweit diese sich zu den einschlägigen Themen geäußert hat.

Konkret wird zu folgenden möglichen Einzelmaßnahmen eine knappe Einschätzung abgegeben:

1. Wiedereinführung einer allgemeinen Vermögensteuer (Ländersteuer),
2. Erhebung einer (einmaligen) Vermögensabgabe,
3. Erhöhung der Grundsteuer,

---

<sup>2</sup> *Unger*, Vorschläge für eine Stärkung vermögensbezogener Steuern in Deutschland, Düsseldorf, 25.05.2012.

4. Erhöhung der Grunderwerbsteuer,
5. Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungsteuer,
6. Erhöhung der Bankenabgabe,
7. Anhebung der Kapitalertragsteuer.

Die nachstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf eine wissenschaftlich erschöpfende Diskussion der einzelnen Punkte, sondern beschränken sich darauf, die wesentlichen Streit- und Problempunkte zu verdeutlichen und damit eine Handlungsorientierung aus verfassungsrechtlicher Perspektive zu vermitteln.

Zu diesem Zweck wird im zweiten Teil zunächst der verfassungsrechtliche Rahmen für die diskutierten Akte der Steuergesetzgebung aufgezeigt, bevor im dritten Teil knappe Einschätzungen der verfassungsrechtlichen Tragfähigkeit der einzelnen Vorschläge entwickelt werden.

## Zweiter Teil: Der verfassungsrechtliche Rahmen und die Streitfragen im Überblick

### I. Kompetenzfragen

Die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Bereich der Steuergesetzgebung ergibt sich aus den Regelungen des Art. 105 GG und ist nicht in die allgemeine Regelung der Gesetzgebungskompetenzen des Bundes nach Art. 70 ff. GG einbezogen worden.

Art. 105 GG regelt in den Absätzen 1 und 3 ausschließliche Zuständigkeiten, während in Absatz 2, der den größten Bereich erfasst, eine besondere Art der konkurrierenden Gesetzgebung normiert wird:

„(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.“

Es muss deshalb immer auch die Zuordnung des Steueraufkommens in die Betrachtung einbezogen werden, die in Art. 106 GG normiert ist. Für die hier zu betrachtenden Steuern finden sich die maßgeblichen Zuordnungsregelungen in den Absätzen 1 und 2 der Norm:

„(1) Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern stehen dem Bund zu:

1. die Zölle,
2. die Verbrauchsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 2 den Ländern, nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam oder nach Absatz 6 den Gemeinden zustehen,
3. die Straßengüterverkehrsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern,
4. die Kapitalverkehrsteuern, die Versicherungsteuer und die Wechselsteuer,
5. die **einmaligen Vermögensabgaben** und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben,
6. die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer,
7. Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Das Aufkommen der folgenden Steuern steht den Ländern zu:

1. die **Vermögensteuer**,
2. die **Erbschaftsteuer**,
3. die Verkehrsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 1 dem Bund oder nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam zustehen,
4. die Biersteuer,
5. die Abgabe von Spielbanken.“

Hinzu kommt die Regelung in Absatz 6:

„(6) Das Aufkommen der **Grundsteuer** und Gewerbesteuer steht den Gemeinden, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der



Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu. Bund und Länder können durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Das Nähere über die Umlage bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrunde gelegt werden.“

Dabei gelten nach Absatz 9 die Einnahmen der Gemeinden als Einnahmen der Länder.

1. *Die Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern im Bereich der Vermögensteuer*

a) Zuordnung

Das Aufkommen der Vermögensteuer steht gem. Art. 106 Abs. 2 Nr. 1 GG den Ländern zu. Daraus folgt gem. Art. 105 Abs. 2 GG lediglich eine *konkurrierende* Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

b) Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG

Für diese gelten die 1994 verschärften<sup>3</sup> Maßgaben des Art. 72 Abs. 2 GG. Das bedeutet konkret, dass der Bundesgesetzgeber nur tätig werden darf, „wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.“

Während in zahlreichen Stellungnahme, u.a. in dem Gutachten von *Wieland*, diesem Gesichtspunkt keine allzu große Aufmerksamkeit geschenkt wird<sup>4</sup>, weisen andere Autoren<sup>5</sup> deutlich darauf hin, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht noch nach Maßgabe der alten Fassung des Art. 72 Abs. 2 GG erging und nach den heutigen Maßstäben von einer Gesetzgebungsbefugnis des Bundes allenfalls insoweit ausgegangen werden kann, als es darum geht, einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Erhebung der Steuer zu schaffen, nicht aber für die Regelung der Steuer als solcher.

Es finden sich aber auch Stimmen, die eine Bundeskompetenz unter dem Blickwinkel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesge-

---

<sup>3</sup> Dazu *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz Kommentar, 11. Aufl. 2011, Art. 72, Rn. 1.

<sup>4</sup> *Wieland*, Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Wiedereinführung der Vermögensteuer, Rechtsgutachten, 2003. Das Gutachten konzentriert sich auf die materiell-rechtlichen Fragen.

<sup>5</sup> Insbes. *Kube*, DStR Beiheft 2013, S. 37 (39 ff.).

biet oder auch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse für erforderlich halten.<sup>6</sup>

Diese restriktive Sicht, für die wohl unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechungspraxis des Bundesverfassungsgerichts<sup>7</sup> die gewichtigeren Gründe sprechen, hätte zur Folge, dass die Vermögensteuer *als solche* in die Zuständigkeit der Länder fallen würde.

c) Zwischenergebnis

In Bezug auf die (allgemeine) Vermögensteuer besteht demnach bereits bei der Frage der Gesetzgebungskompetenz eine erhebliche rechtliche Unsicherheit soweit diese Steuer durch den Bundesgesetzgeber eingeführt werden soll. Eine sichere Prognose, wie das Bundesverfassungsgericht in einem Streitfall entscheiden würden, ist kaum möglich, zumal die personelle Besetzung des Gerichts sich in den letzten Jahren erheblich verändert hat und zahlreiche Rechtsprechungsänderungen zu verzeichnen waren.

2. *Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine Vermögensabgabe*

Für die Vermögensabgaben, deren Aufkommen nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG dem Bund zusteht, steht dem Bundesgesetzgeber nach Art. 105 Abs. 2 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu, wobei deren Ausübung in diesem Fall nicht den besonderen Anforderungen des Art. 72 Abs. 2 GG unterliegt.

Damit besteht in diesem Bereich vergleichsweise unproblematisch die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes.

3. *Die Gesetzgebungskompetenz für die übrigen erfassten Steuern*

Soweit es bei den übrigen Steuern darum geht, die Höhe der Besteuerung zu verändern, spielt die Verschärfung der Gesetzgebungsanforderungen im Rahmen des Art. 72 Abs. 2 GG keine tragende Rolle, so dass insoweit keine Probleme im Bereich der Gesetzgebungskompetenz zu erwarten sind.

---

<sup>6</sup> So etwa Seer, in: Tipke/Land, Steuerrecht, 21. Aufl. 2013, § 2 Rdnr. 42 (unter Hinweis auf das Problem der Rechtszersplitterung).

<sup>7</sup> Siehe z.B. BVerfGE 106, 62 ff.; 112, 226 ff.

## II. Streitfragen in Bezug auf die Einhebung einer (allgemeinen) Vermögensteuer

### 1. Erfasstes Vermögen

Die Besonderheit der Vermögensteuer liegt u.a. darin, dass sie den Anspruch erhebt, das Vermögen in einem umfassenden Sinne zu erfassen, d.h. alle vorhandenen Vermögensgegenstände und zugleich die Orientierung am Weltvermögensprinzip.

### 2. Zutreffende Bewertung des Vermögens

Da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>8</sup> für eine dem allgemeinen Gleichheitssatz genügende Besteuerung die praktische Erfassung und Bewertung des gesamten erfassten Vermögens zwingend erforderlich ist, kann die Vermögensteuer nur unter der Voraussetzung wieder eingeführt werden, dass die entsprechenden Bewertungsmaßnahmen umfassend durchgeführt und in angemessenen zeitlichen Abständen aktualisiert werden.

Die damit verbundenen Verwaltungskosten dürfen nicht außer Verhältnis zum Steueraufkommen stehen.

Wie hoch der Aufwand sein wird, wird sehr unterschiedlich beurteilt (siehe oben). Die vorliegenden Einschätzungen lassen aber *alle* erkennen, dass das erwartete Steueraufkommen ein Vielfaches der voraussichtlichen Kosten für die Bewertung betragen wird, so dass aus dieser Perspektive keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Einwände bestehen.

Allerdings darf jenseits dieser abstrakten Betrachtungsweise der Kosten-Nutzen-Relation nicht verkannt werden, dass es den *Länder* schwer fallen wird, den dafür erforderlichen deutlichen Personalaufwuchs in den Finanzbehörden zeitnah vorzunehmen. Um die Vorgaben der Schuldenbremse zu erfüllen, wird in allen Bundesländern vor allem der Personalbestand abgebaut, da daraus die höchsten langfristigen Belastungen der öffentlichen Haushalte resultieren. Da die Steuer bundesweit erhoben werden soll, müssten die entsprechenden Voraussetzungen auch bundesweit realisiert sein, bevor die Steuer erhoben werden kann. Wegen der sehr ungleichen Verteilung der Vermögen und damit der Ertragserwartungen in den Bundesländern sind aber auch insoweit die Motivationslagen und Handlungsmöglichkeiten sehr unter-

---

<sup>8</sup> Einschlägig ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu (alten) Vermögensteuer, BVerfGE 93, 121 (138 ff.)

schiedlich. Die „günstige“ Kosten-Nutzen-Relation ist bislang nur für die bundesweite Betrachtung ermittelt worden und nicht für die schwach mit Vermögenswerten ausgestatteten Bundesländer.

Zudem muss auch der zeitliche Aufwand für die vollständige Umsetzung der Neubewertungen in die Überlegungen einbezogen werden. Eine (neue) Vermögensteuer wird vor diesem Hintergrund nur mit einer deutlichen zeitlichen Verzögerung erhoben werden können.

### 3. *Anforderungen an Ausnahmetatbestände*

Bei den verschiedenen Modellen spielen Ausnahmetatbestände eine gewichtige Rolle. Dabei sind die Anforderungen der Rechtsprechung aus dem Gleichheitssatz zu beachten. Insbesondere erweist sich die Privilegierung von Familienunternehmen sowie die Angrenzung von Privat- und Betriebsvermögen als schwieriges Unterfangen. Bei entsprechender Aufmerksamkeit ist aber eine rechtssichere Gestaltung möglich.

## III. **Streitfragen in Bezug auf die Einhebung einer Vermögensabgabe**

### 1. *Zum Begriff der Vermögensabgabe*

Von geringer praktischer Bedeutung dürfte die in der Literatur vertretene Ansicht sein, dass die Befugnis zur Erhebung von Vermögensabgaben auf die Bewältigung von Kriegslasten beschränkt ist.

Allgemein anerkannt ist, dass sich die Vermögensabgabe von der Vermögensteuer unterscheidet und in ihren Wirkungen mit dieser (soweit sie existiert) zusammen beurteilt werden muss.

### 2. *Legitime Anlässe der Erhebung*

Umstritten ist nach wie vor, zu welchen Zwecken bzw. aus welchen Anlässen eine Vermögensabgabe erfolgen darf. Diese Frage hat *Wieland* in seinem Gutachten aus dem Jahr 2012 eingehend und unter Berücksichtigung der konträren Positionen aufgearbeitet. Diese Untersuchung zeigt, dass nach ganz überwiegender Ansicht für die gesetzliche Regelung einer Vermögensabgabe die Deckung eines *außerordentlichen Finanzbedarfs* (des Bundes) vorausgesetzt werden muss. Ein solcher lag in den Anfangsjahren der Bundesrepublik in Gestalt der Kriegslasten vor.

Einigkeit besteht vor diesem Hintergrund, dass weder allgemeine gesellschaftspolitische Zwecke („Umverteilung von Vermögen“) noch Zielsetzungen wie eine nachholende Korrektur verfehlter Steuerpolitik in der Vergangenheit die Erhebung einer Vermögensabgabe legitimieren können. Solche Gründe können allenfalls auf der Ebene der politischen Begründung ergänzend herangezogen werden, wenn die *eigentlichen* verfassungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Frage, ob die durch die internationale Finanzkrise zusätzlich gestiegenen Staatsschulden einen ausreichend gewichtigen Anlass darstellen, um eine Vermögensabgabe zu erheben, wird in der Literatur unterschiedlich beantwortet.

Meines Erachtens ist damit zu rechnen, dass das Bundesverfassungsgericht vor dem Hintergrund seiner Rechtsprechung zu Staatsschulden und internationaler Finanzkrise dem deutschen Gesetzgeber einen Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum einräumt, der auch die Erhebung einer Vermögensabgabe aus diesem Grund zulässt. Dabei ist allerdings auch zu beachten, dass die jüngere wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland das Bewusstsein für die Krise und ihre Folge bereits relativiert hat. Das betrifft aber mehr die Vermittlungs- als die sachliche Begründungsebene.

### 3. Zugriff auf die Vermögenssubstanz

Die Vermögensteuer wird vom Bundesverfassungsgericht und der ganz herrschenden Lehre als sog. Sollertragsteuer qualifiziert.<sup>9</sup> Das wird u.a. damit begründet, dass nur so das Vermögen als Ertragsquelle langfristig verfügbar bleibt und die Eigentumssubstanz, aus der die Erträge fließen, nicht geschmälert wird.

Abgesehen davon, dass dieser Ansatz seinerseits Gleichheitsprobleme hervorruft, weil die Ertragskraft von Vermögen von zahlreichen Kriterien abhängig ist, die sich schnell wandeln, ist damit für den Fall der Erhebung einer einmaligen oder auf eine kurze Erhebungsperiode beschränkten Vermögensabgabe das zusätzliche Problem verbunden, dass in einem solchen Fall die Grenze zu einem Eingriff in die Vermögenssubstanz schneller erreicht wird, als bei einer kontinuierlichen Erhebung. Deshalb hat sich *Wieland* in seinem Gutachten auch zu Recht mit dieser Thematik besonders ausführlich befasst.

---

<sup>9</sup> Dazu mit zahlreichen Nachweisen *Kube*. DStR-Beiheft 2013. 37 (41 f.).

Seine Argumentation, dass die Vermögensteuer historisch immer auch Eingriffe in die Vermögenssubstanz mit sich gebracht hat, dürfte zwar nicht von großem Gewicht sein. Wichtiger erweist sich der Hinweis, dass das Postulat eines Verbots von Zugriffen auf die Vermögenssubstanz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zum Bereich der tragenden Gründe zu rechnen ist mit der Folge, dass insoweit keine strikte Bindungswirkung vorliegt.

Gleichwohl wird man diesen Aspekt als einen bedeutsamen Risikofaktor in Bezug auf die Ausgestaltung der Höhe einer einmaligen Vermögensabgabe im Auge behalten müssen.

#### **IV. Weitere Gesichtspunkte im Überblick**

Bei den weiteren geplanten steuergesetzlichen Regelungen geht es in erster Linie um die Frage der vertretbaren Höhe der Steuer und die immer schwierige Frage einer mit dem Gleichheitssatz vereinbaren Ausgestaltung von Ausnahmetatbeständen.

Die zuvor geschilderten grundsätzlichen Probleme der Gesetzgebungskompetenz und der Rechtfertigung bestehen in diesen Bereichen jedoch nicht.

### **Dritter Teil: Kurzbeurteilung der Regelungsvorschläge**

#### **I. Vorschlag für eine (einmalige) Vermögensabgabe**

Der Vorschlag, eine einmalige Vermögensabgabe zur „Sanierung“ der Staatsschulden zu erheben, erweist sich trotz einer Reihe von Bedenken in der Fachliteratur als tragfähiges Weg, der mit einer normalen verfassungsrechtlichen Unsicherheit belastet ist.

Wenn die Abgabe, wie es geplant ist, einmalig erhoben wird und durch weitreichende Ausnahmetatbestände gesichert ist, dass nur sehr große Vermögen betroffen sind, dürfte auch die Problematik des Zugriffs auf die Vermögenssubstanz keine entscheidende Rolle spielen.

Zu wenig beachtet wird in den vorliegenden Stellungnahmen, dass auch diese Steuer eine zutreffende Bewertung der Vermögenswerte voraussetzt. Im Unterschied zu einer kontinuierlich zu erhebenden Vermögensteuer muss die Bewertung zwar nicht periodisch aktualisiert werden. Der einmalige Bewertungsaufwand ist meiner Erachtens aber auch hier zu leisten.

Die Bezugnahme auf die Lasten der Finanzkrise erscheint mir sowohl sachlich tragfähig als auch öffentlich gut vermittelbar zu sein.

#### **II. Vorschlag für eine (allgemeine) Vermögensteuer**

Bei diesem Vorschlag wird nach meinem Eindruck zu leichtfertig vom Bestehen einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes ausgegangen. Die Verschärfung der Anforderungen an die Erforderlichkeit einer Bundesgesetzgebung im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung wird zu wenig berücksichtigt. Der Bund kann nach meiner Einschätzung nur koordinierende Regelungen treffen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine allgemeine Vermögensteuer den Ländern zufließt und deshalb nicht mit den Staatsschulden des Bundes legitimiert werden kann.

Das Streitthema der Unantastbarkeit der Vermögenssubstanz dürfte bei den vorliegenden Vorschlägen kein Problem darstellen.

Es bleiben damit die weiterhin bestehenden Problembereiche der rechtssicheren Ausgestaltung von Ausnahmetatbeständen (hier wird die Privilegierung von Familienunternehmen heute kritischer gesehen), die Verhinderung von

Ausweichmöglichkeiten sowie der Schaffung einer aktuellen Bewertungsgrundlage.

### **III. Vorschlag der Erhöhung der Grundsteuer**

Dieser Vorschlag erscheint mir im Hinblick auf die vorgeschlagene Erhöhung der Steuerlast verfassungsrechtlich unproblematisch zu sein.

Überlegt werden sollte aber, ob man bei einer Modifikation der Grundsteuer nicht dazu übergehen sollte, auch die Kosten für die Entwässerung usw., die bislang in den meisten Ländern über Beiträge zu Wasser- und Bodenverbänden gedeckt werden, in diese Steuer einzubeziehen und damit den erheblichen Aufwand für eine doppelte Erhebung in Bezug auf das Grundeigentum zu beenden.

Klärungsbedarf besteht auch hier in Bezug auf die Bewertung. Dazu ist das Nötige aber schon gesagt.

### **IV. Vorschlag der Erhöhung der Grunderwerbsteuer**

Auch dieser Vorschlag ruft aus meiner Sicht keine verfassungsrechtlichen Einwände hervor.

### **V. Vorschlag der Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Die diskutierte Erhöhung als solche erweist sich verfassungsrechtlich als unproblematisch.

Probleme können sich in diesem Bereich ebenfalls bei der Privilegierung insbesondere von Betriebsvermögenswerten erheben. In diesem Bereich bleibt ein Restrisiko der Ausgestaltung.

Eine Reform der Höfeordnung stellt vor dem historisch gewachsenen Hintergrund ein Sonderproblem dar, auf das in diesem Kurzgutachten nicht vertieft eingegangen werden kann.

### **VI. Vorschlag der Erhöhung der Bankenabgabe**

Auch dieser Vorschlag ruft aus meiner Sicht keine verfassungsrechtlichen Einwände hervor.



Halle, den 16.09.2013

Prof. Dr. Winfried Kluth